

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SV-Prot. 2/2
A I 34
Br/Fr

Berlin, 13.3.2001
10179 Berlin
Littenstraße 9

Protokoll
über die
2. Sitzung der 2. Satzungsversammlung
am
15./16. Februar 2001
in Berlin,
Dorint Hotel „Schweizer Hof“

Vorsitz: RAuN Dr. **Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

	15.02.2001	16.02.2001
Beginn:	10:55 Uhr	9:00 Uhr
Ende:	17:00 Uhr	14:40 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigefügten Anwesenheitslisten.

T A G E S O R D N U N G

I	Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung, Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO), Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung der 2. Satzungsversammlung	4
II	Beratung und Beschlussfassung über Anträge	4
1.	Ausschuss 2	4
1.1.	Anträge des Ausschusses	7
1.1.1.	§ 6 Abs. 3 BORA	7
1.1.2.	§ 7 BORA	7
1.2.	Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen	8
1.2.1.	§ 8 BORA	8
1.2.2.	§ 9 BORA	8
1.2.3.	§ 10 BORA	8
1.2.4.	„Mediator/in“	9
2.	Ausschuss 3	20
2.1.	Anträge des Ausschusses	20
2.1.1.	§ 27 Satz 1 BORA	20
3.	Ausschuss 4	21
3.1.	Anträge des Ausschusses	21
4.	Ausschuss 5	22
4.1.	Anträge des Ausschusses	22
4.1.1.	§ 29 Abs. 1 BORA	22
4.1.2.	§ 31 Abs. 1 Satz 1 BORA	22
4.1.3.	§ 34 BORA	24
5.	Ausschuss 1	10
5.1.	Anträge des Ausschusses	10
5.1.1.	Fachwaltskonzept	10
5.1.2.	Qualitätsanforderungen an den Fachanwalt	15
5.2.	Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen	15
5.2.1.	Fachanwalt für privates Baurecht	19
5.2.2.	Fachanwalt für Immobilien- und Mietrecht sowie Wohnungseigentumsrechten	19
5.2.3.	Fachanwalt für Medizinrecht	19
5.2.4.	Fachanwalt für Verkehrsrecht	19
5.2.5.	Fachanwalt für neue Medien	19
5.2.6.	Fachanwalt für Umweltrecht	19
5.2.7.	Fachanwalt für Finanzdienstleistungsrecht	19
5.2.8.	Fachanwalt für Versicherungsdienstleistungsrecht/Fachanwalt für Versicherungsrecht	19

5.2.9.	Fachanwalt für Transportrecht	19
5.2.10.	Fachanwalt für Europarecht	20
5.2.11.	Fachanwalt für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.....	20
6.	Zeit und Ort der nächsten Sitzung.....	25
7.	Verschiedenes.....	25

Donnerstag, 15.02.2001

I Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung der 2. Satzungsversammlung

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 2. Sitzung der 2. Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2, 3 BRAO).

Er bestimmt RA Böhnlein zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Das Protokoll der 1. Sitzung der 2. Satzungsversammlung wird genehmigt.

Die Satzungsversammlung beschließt die Verabschiedung einer Resolution gegen die geplante ZPO-Reform (Anlage 1).

II Beratung und Beschlussfassung über Anträge

1. Ausschuss 2

Dr. Finzel berichtet über die Ergebnisse der Arbeit im Ausschuss 2: Der Ausschuss habe beschlossen, nur Korrekturen an den §§ 6 und 7 BORA vorzunehmen, da nicht alles neu geregelt werden solle, um neuen Unzulänglichkeiten entgegenzuwirken und die BORA erst 3 1/2 Jahre in Kraft sei. Es könne den Kollegen schwer verständlich gemacht werden, wenn so schnell wieder alles neu geregelt würde. Die Beibehaltung der Regelungen diene auch der Rechtssicherheit.

Zu § 6 Abs. 1 habe der Ausschuss die Sponsoringentscheidung des Bundesverfassungsgerichts diskutiert und sich dafür ausgesprochen, die jetzige Formulierung beizubehalten, da das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift für verfassungsmäßig erklärt habe.

Zu § 7 habe sich der Ausschuss folgende Gedanken gemacht:

- Der Unterschied zwischen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten sei dem rechtsuchenden Publikum nicht vermittelbar gewesen.

- § 59 b BRAO nenne ausdrücklich nur die Interessenschwerpunkte und nicht die Tätigkeitsschwerpunkte.
- Zum Schutze der Fachanwaltschaften müsse klar zwischen Fachanwaltschaften und Schwerpunktangaben unterschieden werden.

Der Ausschuss schlage daher die vorliegenden Änderungen von § 7 und § 6 vor.

Die Satzungsversammlung diskutiert sodann eine mögliche Neuregelung von § 7 BORA:

Argumente gegen die Neuformulierung:

- Tätigkeitsschwerpunkte seien in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH anerkannt.
- Viele Kollegen würden seit langer Zeit mit Tätigkeitsschwerpunkten werben. Die Kollegen hätten sich an die Tätigkeitsschwerpunkte gewöhnt und Investitionen hinsichtlich der Bezeichnung gemacht.
- Die Streichung des Tätigkeitsschwerpunktes bei Beibehaltung des Interessenschwerpunktes wäre ein Schritt zurück, der auf die Dauer nicht haltbar wäre. Im Endeffekt ergebe sich daraus eine noch größere Werbebeschränkung.
- Die Normierung von Tätigkeitsschwerpunkten und Interessenschwerpunkten sei ein Kompromiss der 1. Satzungsversammlung gewesen, der deswegen Sinn mache, weil der Tätigkeitsschwerpunkt etwas anderes sei, als der Interessenschwerpunkt. Der reine Interessenschwerpunkt sei für diejenigen Kollegen, die einen Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet hätten, zu wenig.
- Tätigkeitsschwerpunkte könne man grundsätzlich nicht verbieten, da man diese allgemein habe, wenn man auf einem Gebiet verstärkt tätig sei.
- Sollte die Satzungsversammlung dazu kommen, dass keine neuen Fachanwaltschaften beschlossen werden, müsse wenigstens das übrige System der Werbung mit Schwerpunkten bestehen bleiben.
- Mit dem alleinigen Begriff „Schwerpunkt“ könnten junge Kollegen nicht werben, da sie noch keine Schwerpunkte haben könnten.
- Die alleinige Angabe „Schwerpunkt“ bedeute, dass dadurch niemand verpflichtet werde, offenzulegen, ob er etwas nur machen *möchte* oder ob er etwas wirklich *könne* und bereits dort tätig gewesen sei.
- Es bestehe kein genereller Grund, die BORA zu ändern, nur weil die Rechtsanwälte und die Berufsaufsicht sich nicht an die Regelung der BORA hielten.

- Die Diskussion beginne wieder ganz von vorn. Einige Zeit könne man noch sehr gut mit der jetzigen Regelung von § 7 leben.

Argumente für die Änderung von § 7 BORA:

- An die Unterscheidung Interessenschwerpunkte/Tätigkeitsschwerpunkte halte sich in der Praxis niemand mehr. In Telefonbüchern werde die Unterscheidung häufig nicht durchgehalten. Bei Suchservices für Anwälte gebe es die Unterscheidung nicht. Auch die Rechtsanwaltskammern hielten sich bei der Berufsaufsicht nicht an die Unterscheidung Interessenschwerpunkt/Tätigkeitsschwerpunkt. Dies geschehe deswegen, weil die Überprüfbarkeit nicht praktikabel sei.
- Allein die Interessenschwerpunkte seien in der BRAO genannt, weswegen auch nur sie in der Berufsordnung geregelt sein sollten.
- Die Festlegung, dass nur mit Interessenschwerpunkten und Tätigkeitsschwerpunkten geworben werden dürfe, sei eine zu große Reglementierung in der Benennung.
- Selbst wenn die Rechtsanwaltskammern nicht gegen die Unterscheidung vorgehen, werde die falsche Angabe über das Wettbewerbsrecht gelöst. Kollegen könnten abgemahnt werden.
- Die Angabe von Schwerpunkten sollte nicht auf eine Zahl begrenzt werden, da jede Zahl willkürlich sei. Bei einer Vielzahl von Benennungen würde das rechtsuchende Publikum sowieso misstrauisch, so dass sich dieses Phänomen von selbst erledige. Die Begrenzung der zahlenmäßigen Angabe sei auf jeden Fall verfassungswidrig, weswegen sie in kürzester Zeit vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werde.
- Man solle nicht darauf warten, dass das Bundesverfassungsgericht das Berufsrecht regele, sondern vielmehr selber verfassungsmäßige Regelungen treffen, damit nicht das gleiche passiere, was bei § 13 BORA passiert sei.
- Die alleinige Bezeichnung „Schwerpunkt“ begrenze die Möglichkeiten der Benennung nicht zu stark und trage auf der anderen Seite dem berechtigten Anliegen der Fachanwaltschaften Rechnung.

1.1. Anträge des Ausschusses

1.1.1. § 6 Abs. 3 BORA

1.1.2. § 7 BORA

RA Staehle

§§ 6 Abs. 2, 7 BORA werden gestrichen

(abgelehnt: mehrheitlich)

Dr. Krenzler

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Rechtsanwalt darf über selbst gewählte Teilrechtsgebiete informieren.“

(abgelehnt: mehrheitlich)

RA Busse

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

(abgelehnt: mehrheitlich)

Dr. Stobbe

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen dürfen als Teilbereiche der Berufstätigkeit nur Schwerpunkte angegeben werden Diese sind als solche zu bezeichnen.“

(abgelehnt: mehrheitlich)

Dr. Finzel (Änderungsvorschläge des Ausschusses 2)

„§ 7 Interessenschwerpunkte

(1) Unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen dürfen als Teilbereiche der Berufstätigkeit nur Interessenschwerpunkte benannt werden. Es sind nicht mehr als 5 Benennungen zulässig. Interessenschwerpunkte sind als solche zu bezeichnen.

(2) In Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln dürfen weitere Hinweise gegeben werden.“

Gleichzeitig muss § 6 Abs. 3 a.F. folgendermaßen angepasst werden:

„(3) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig. Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln oder auf Anfrage zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.“

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen. § 6 Abs. 3 a.F. wird zu § 6 Abs. 2 n.F.; § 6 Abs. 4 a.F. wird zu § 6 Abs. 3 n.F.

(abgelehnt: mehrheitlich)

Dr. Hirtz

§ 7 wird in der vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen Form geändert, allerdings wird in § 7 Abs. 1 Satz 1 das Wort „nur“ gestrichen und § 7 Abs. 1 Satz 3 gestrichen.

(abgelehnt: mehrheitlich)

RA Simonsen

§ 7 Abs. wird wie folgt gefasst: „Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen dürfen als Teilbereiche der Berufstätigkeit Schwerpunkte benannt werden.“

(Antrag hat durch vorangegangene Abstimmung seine Erledigung gefunden)

Dr. Krenzler

Neuformulierung des § 6 Abs. 1 BORA: „Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.“

(abgelehnt: mehrheitlich)

1.2. Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen

1.2.1. § 8 BORA

1.2.2. § 9 BORA

1.2.3. § 10 BORA

Dr. Finzel: Zwar seien die §§ 8 und 9 BORA hinsichtlich der Formulierung „gemeinsame Berufsausübung“ in § 8 Satz 1 und dem gegenüber „berufliche Zusammenarbeit“ in § 9 Abs. 1 Satz 1 missverständlich gewählt, diese hätten genau umgekehrt gewählt werden müssen. Jedoch meine der Ausschuss, dass derzeit noch kein Änderungsbedarf bestehe. Man solle vielmehr die Praxis in-

nerhalb der laufenden Legislaturperiode noch abwarten. Das gleiche gelte für die Vorschrift von § 10 BORA.

1.2.4. „Mediator/in“

RAin Seip: Sie habe im Ausschuss folgendes Problem aufgeworfen: Jeder könnte sich „Mediator“ nennen, außer der Anwaltschaft. Diese könnten lediglich mit dem Zusatz „Interessenschwerpunkt Mediation“ (ihr seien keine Rechtsanwälte bekannt, die einen Tätigkeitsschwerpunkt in dem Bereich hätten) nach außen in Erscheinung treten.

Zwar habe der AGH NRW entschieden, dass auch ein Rechtsanwalt den Zusatz „Mediator“ führen dürfe. Dies sei ihres Erachtens aber nicht richtig, da die BORA diese Möglichkeit nicht vorsehe. Derzeit gebe es auch in Baden-Württemberg ein anhängiges Verfahren.

Sie sei der Meinung, dass die Satzungsversammlung unbedingt Rechtsgrundlagen schaffen müsse, selbst dann, wenn einige Rechtsanwaltskammern die Bezeichnung „Mediator“ duldeten, da dieses auf gar keinen Fall vor Wettbewerbsverfahren schütze.

Sie schlage daher vor, dass die Satzungsversammlung eine Arbeitsgruppe bilde, die Kriterien erarbeite, die in die Berufsordnung aufgenommen werden könnten und bei deren Vorliegen der Zusatz „Mediator“ geführt werden dürfe.

Argumente gegen die Einführung eines Kriterienkatalogs:

- Was erlaubt sei, brauche nicht in der BORA geregelt zu werden.
- Wenn die Mediation als Zusatz zugelassen werde, gebe es in Zukunft eine Vielzahl von weiteren Bezeichnungen, die alle normiert werden müssten.
- Da die Mediation kein Teilgebiet des Rechts sei, sondern eine Verfahrensart, gebe es für die Satzungsversammlung keine Rechtsgrundlage dieses zu regeln.

Argumente für die Festlegung eines Kriterienkatalogs:

- Bei Aufstellung des Kriterienkatalogs könnte der Zusatz „Mediator“ endlich zugelassen werden, da dann verbindlich Qualitätsstandards festgelegt wären.
- § 7 BORA spreche lediglich von Teilbereichen der Berufstätigkeit, darunter falle auch Mediation.

- Lediglich die Möglichkeit der Angabe eines Interessenschwerpunktes/Tätigkeitsschwerpunktes Mediation sei ein Wettbewerbsnachteil, hier könne abgemahnt werden, weil es sich dabei gerade nicht um Teilgebiete des Rechts handele.
- § 59 BRAO gebe eine ausreichende Grundlage, da man die Zusatzbezeichnung „Mediator“ unter „besondere Berufspflichten im Bereich der Werbung“ fassen könne.

RAin Seip

Die Satzungsversammlung richtet eine Arbeitsgruppe ein, die einen Kriterienkatalog für die Zulässigkeit der Bezeichnung „Mediator/Mediatorin“ erarbeiten soll.

(angenommen: 50 Ja-Stimmen / 30 Nein-Stimmen / 5 Enthaltungen)

Der Arbeitsgruppe gehören an:

RAin Seip, RAin Freifrau von Ketelhodt, RA Simonsen, Dr. Pense, RA Weißenfels, RAin Meichsner, RAin Klein.

5. Ausschuss 1

5.1. Anträge des Ausschusses

5.1.1. Fachanwaltskonzept

Dr. Stobbe berichtet über die Arbeit des Ausschusses 1 und stellt die Ergebnisse der Ausschussarbeit vor (Anlage 2).

Die Arbeit des Ausschusses und das vorgelegte Fachanwaltskonzept werden kontrovers erörtert. Es werden die folgenden Gesichtspunkte vorgetragen:

Das Ergebnis der Arbeit des Ausschusses 1 führe den Fehler vor Augen, der bei der letzten Sitzung der Satzungsversammlung in Bonn gemacht worden sei. Man habe den Ausschuss 1 mit einer (rechtspolitischen) Sache befasst, die im Plenum zu entscheiden gewesen wäre.

Es wird Kritik an der Arbeit und dem Arbeitsergebnis des Ausschusses 1 geäußert. Die Kritik bezieht sich insbesondere auf die Tatsache, dass der Ausschuss 1 bei der Einzelabstimmung über vorgeschlagene Fachanwaltschaften zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keine neuen Fachanwaltschaften eingeführt werden sollten. Der Ausschuss 1 habe versucht, Fachanwaltsverhinderungskriterien zu finden.

Von anderer Seite wird die Arbeit des Ausschusses 1 verteidigt. Der Ausschuss habe sich zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Konzept zur Einführung neuer Fachanwaltschaften erforderlich sei. Ein solches Konzept habe

man erarbeitet und erst dann über neue Fachanwaltschaften beschlossen. Das vielfach kritisierte Abstimmungsergebnis im Ausschuss 1 zu den einzelnen Fachanwaltschaften könne seine Ursache auch darin haben, dass Ausschussmitglieder das erarbeitete Konzept nicht akzeptiert hätten und sich bei der Abstimmung nicht an das Konzept gehalten hätten.

Das vom Ausschuss 1 erarbeitete Konzept beruhe auf einer schmalen Mehrheit. Das Ergebnis der Verprobung habe gezeigt, dass das Konzept nicht tauglich sei, insbesondere weil der Markt als Kriterium nicht vorgesehen sei.

Es sei nicht richtig gewesen, die Frage Nummer 7 bei der Abstimmung zu stellen. Ein Fehler sei es auch gewesen, dass die Gewichtung habe frei gewählt werden können. Die Gewichtung müsse festgelegt werden.

Zu den einzelnen Kriterien des Konzepts wird folgendes angemerkt:

Zu Ziffer 1: Mit dem Kriterium habe man eine Entwicklung, wie sie bei den Fachärzten zu beobachten gewesen sei, verhindern wollen; es sei nicht nur um Eigeninteressen gegangen.

Zu Ziffer 2: Das Kriterium „vielfältig“ sei unerheblich. Auch die Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten könne kein Kriterium sein.

Zu Ziffer 5: Die Verfahrensordnung sei als Kriterium ungeeignet; daher sollten Ziffer 2 und 5 entfallen.

Zu Ziffer 3: Die Nachfragesituation sei unerheblich.

Zu Ziffer 4: Dies sei das einzige wirklich geeignete Kriterium; bei Ziffer 4 handle es sich um die Kernfrage im Zusammenhang mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften.

Zu Ziffer 6: Der Wettbewerb dürfe für die Anwaltschaft ein Grund sein, die Sache dringlich zu behandeln. Im übrigen sei er für die Entscheidung eher ohne Belang.

Zu Ziffer 6 wird angemerkt, dass der Markt hinsichtlich des Mandanten wichtig sei.

Der Konkurrenzschutz könne kein Kriterium sein. Dieser verberge sich aber hinter Ziffer 1 des Kriterienkatalogs. Daher sei dieser Punkt herauszunehmen.

Es sei nicht erforderlich einzelne Kriterien herauszunehmen. Das gewünschte Ziel könne man auch durch eine andere Gewichtung erreichen.

Für und Wider der Einführung neuer Fachanwaltschaften werden diskutiert. Dabei werden die folgenden Gesichtspunkte vorgetragen:

Die von der ersten Satzungsversammlung eingeführten Fachanwaltschaften seien Erfolgsmodelle. Bei der Entscheidung über neue Fachanwaltschaften müsse sich die Satzungsversammlung die Frage stellen, was der Anwaltschaft insgesamt und was dem Mandanten diene. Mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften würde insgesamt der Markt für Anwälte erweitert. Wenn das Rechtsberatungsgesetz falle, müsse die Anwaltschaft allein durch Qualität überzeugen.

Der unter den Anwälten aufzuteilende Kuchen „Rechtsberatungsmarkt“ könne nicht erweitert werden. Das Publikum fordere erst an nachrangiger Stelle den spezialisierten Anwalt. Die Einführung neuer Fachanwaltschaften führe lediglich zu einer Umverteilung innerhalb der Anwaltschaft.

Die Einführung des Fachanwalts für Verkehrsrecht sei besonders naheliegend. Auch hinsichtlich des Fachanwalts für Baurecht und Medizinrecht wird diese Auffassung vertreten.

Die Väter der Idee „Einführung neuer Fachanwaltschaften“ seien der Überzeugung gewesen, dass eine Spezialisierung erforderlich sei, um ein vernünftiges Angebot zur Rechtsberatung gewährleisten zu können. Heute werde mit der Fachanwaltschaft vieles mehr verfolgt; insbesondere eigene Interessen der Anwälte träten zu sehr in den Vordergrund. Dabei träfen sich die Interessen des Anwalts und des Bürgers und seien nicht in einen Widerspruch zu setzen. Voraussetzung dafür sei es allerdings, dass die Anwaltschaft Qualität biete. Diese könne auch in sogenannten Kerngebieten nicht von jedem Anwalt verlangt werden, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um eine komplexere Materie handle. Daher sei überall dort, wo besondere Kenntnisse erforderlich seien, zu prüfen, ob der Fachanwalt einzuführen sei. Entscheidend sei der Gesichtspunkt der Qualitätssicherung. Qualität könne man auch durch hohe Anforderungen an theoretische Kenntnisse erreichen. Die Diskussion um Qualitätssicherung und –kontrolle sollte mit der Diskussion um die Einführung von Fachanwaltschaften verbunden werden. Zu berücksichtigen sei allerdings, in wie weit die örtlichen Kammern zusätzliche Arbeit bewältigen könnten.

Fachanwaltschaften würden insbesondere im Hinblick auf den Konkurrenzschutz geschaffen. Im Falle der Einführung neuer Fachanwaltschaften bestehe die Gefahr des Kampfes aller gegen alle.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 BRAO lege das Bild des Allgemeinanwaltes zugrunde. Sie sei die Befugnisnorm des Anwalts, den Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten vertreten zu dürfen. Wer an dieser Norm und am Rechtsberatungsgesetz sähe, sähe am eigenen Ast. Daher sei das Recht des Anwaltes wichtig, als Allgemeinanwalt tätig zu werden. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Spezialisierung sei die Absicherung dieses Rechts besonders wichtig. Es sei andererseits zu berücksichtigen, dass der rechtssuchende Bürger einen Anspruch auf qualifizierten Rechtsrat habe.

Der Allgemeinanwalt werde in der Öffentlichkeit schlecht behandelt. Dies spiegele schon die gängige Bezeichnung „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt“, die nicht

nur sprachlich unschön sei. Der Allgemeinanwalt bedürfe nicht eines künstlichen Schutzes. Qualität werde sich immer durchsetzen.

Der Wettbewerb werde immer härter; insbesondere jüngeren Kollegen müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich zu profilieren. Es sei ein zunehmender Trend zu beobachten, den Rechtsberatungsmarkt durch Nichtanwälte zu besetzen. Diese Entwicklungen erfordern, dass die Anwaltschaft ihre Dienstleistungen besser präsentiere. Die Überlegung, ob neue Fachanwaltschaften eingeführt werden sollten, müsse mit dem Qualitätskriterium verknüpft werden. Jeder gute Anwalt in einem Fachgebiet müsse die Möglichkeit erhalten, einen entsprechenden Fachanwaltstitel zu führen. Die Möglichkeit des Erwerbs der Fachanwaltschaft sollte erleichtert werden. Der Widerstand der Allgemeinanwälte würde bei einem solchen Konzept fallen.

Die Verleihung eines Fachanwaltstitels könne sich auch wettbewerbsverzerrend auswirken. Der erfahrende Allgemeinanwalt auf bestimmten Rechtsgebieten könne zu Unrecht ins Hintertreffen gegenüber jungen Fachanwälten geraten. Eine zu starke Reglementierung der Spezialisierung gefährde die freie Advokatur.

Es gehe bei der Diskussion um Fachanwaltschaften nur und alleine um Qualitätsoptimierung. Den Kollegen würden Wettbewerbsnachteile zugefügt, wenn ihnen nicht die Möglichkeit gegeben würde, mit geprüfter Qualität zu werben. Die Aufgabe der Satzungsversammlung könne es nur sein, einen Wildwuchs der Fachanwaltschaften zu verhindern. Die Schaffung von „Orchideengebieten“ solle vermieden werden. „Alte Hasen“ sollten auch ohne die Absolvierung entsprechender Kurse zur Fachanwaltschaft zugelassen werden können.

Die Einführung neuer Fachanwaltschaften habe wettbewerbsmäßige Auswirkungen innerhalb der Anwaltschaft. Die Satzungsversammlung müsse die Schranken des Wettbewerbsrechts bedenken. In der EU gebe es Überlegungen, die dahin gingen, dass der Wettbewerb der freien Berufe für den Verbraucher vorteilhaft sei. In den Niederlanden und in England existierten Untersuchungen über die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen der Regelungen des Berufsrechts insbesondere im Hinblick auf Rechtsanwälte. Auch im Rahmen der Arbeit der CCBE werde darüber nachgedacht, ob die Regeln wettbewerbsverzerrend seien. Die europäische Kommission habe Untersuchungen durchgeführt, um festzustellen, ob wettbewerbsverzerrende Ziele verfolgt werden. Individualwirkung als solche könnten wettbewerbsrechtlich keine Berücksichtigung finden. Nur soweit der Allgemeinanwalt als Institution im Sinne der Rechtssuche wertvoll sei, könne er bei der Diskussion um die Einführung neuer Fachanwaltschaften berücksichtigt werden.

Die Einführung neuer Fachanwaltschaften berge die Gefahr des Dammbrochs mit der Folge, dass auch entlegene Gebiete, wie zum Beispiel das Jagdrecht, zum Gegenstand einer Fachanwaltschaft gemacht werden könnten.

Der Gesetzgeber habe der Anwaltschaft in § 59 b Abs. 2 Nummer 2 BRAO die Möglichkeit der Regelung der Fachanwaltschaft in der BORA gegeben, um ein Reagieren auf aktuelle Rechtsentwicklungen zu gewährleisten. Aus der Geset-

zesbegründung ergebe sich, dass ein mit der Fachanwaltschaft verfolgtes Ziel gewesen sei, dem rechtsuchenden Publikum Orientierungshilfe zu bieten. Insofern gebe schon die Gesetzesbegründung Kriterien für die Einführung neuer Fachanwaltschaften an die Hand.

Diskutiert wird, ob eine erneute Verweisung an den Ausschuss 1 (Fachanwaltsbezeichnungen) erfolgen soll. Eine solche erneute Verweisung an den Ausschuss 1 käme nur in Betracht, wenn zuvor das Plenum eine Grundsatzentscheidung über die sieben Fachanwaltskriterien (SV-Mat. 3/2001, Seite 11) träge und festlege, welche dieser Kriterien von der Satzungsversammlung als Kriterien für die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen Gültigkeit haben sollen. Ein Konzept ohne Grundsatzentscheidung sei ebenso wenig tauglich wie eine Grundsatzentscheidung ohne Konzept.

Dr. Dombek stellt nunmehr die Kriterien zur Abstimmung:

Gehört das Fachgebiet nach herkömmlichen Kriterien zum Kernbestand oder zum klassischen Tätigkeitsgebiet des Allgemeinanzwalts?

(abgelehnt: 24 Ja-Stimmen, 62 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Ist das Fachgebiet nach seinem Aufgabenspektrum hinreichend breit, vielfältig und als eigenständiges Rechtsgebiet von anderen Rechtsgebieten, insbesondere den bestehenden Fachanwaltschaften abgrenzbar?

(angenommen: 49 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Erfasst das Fachgebiet eine hinreichend breite Nachfrage potentieller Mandanten?

(angenommen: 48 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)

Erfordert das Fachgebiet aufgrund des rechtlichen Schwierigkeitsgrades und wegen der Komplexität der Lebenssachverhalte, etwa aufgrund interdisziplinärer Bearbeitungsnotwendigkeit oder sonstiger „Querschnittsbereiche“ für eine sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten den Spezialisten?

(angenommen: 93 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen, keine Nein-Stimmen)

Kann das Fachgebiet auf eine eigene Verfahrensordnung oder Gerichtsbarkeit verweisen?

(abgelehnt: 18 Ja-Stimmen, 69 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Dient die Anerkennung des Fachgebiets der Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten?

(angenommen: 67 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Nunmehr wird diskutiert, ob eine Gewichtung der Kriterien vorzunehmen ist, ob alle oder lediglich einige Kriterien vorliegen müssten oder ob ein einziges Kriterium für die Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung ausreiche.

Dr. Quaas

Für die Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung müssen nicht alle soeben abgestimmten Kriterien kumulativ vorliegen.

(angenommen: große Mehrheit, 4 Nein-Stimmen)

RAin Fishedick

Die Satzungsversammlung spricht sich für die Erweiterung der Fachanwaltschaften aus.

(abgelehnt: 16 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen, 21 Enthaltungen)

In der Diskussion wird noch einmal hervorgehoben, dass der Antrag vor allem wegen seiner zu weit gehenden Allgemeinheit nicht angenommen worden sei.

RA Busse und Dr. Staehle

Die Satzungsversammlung befürwortet grundsätzlich die Zulassung einer oder weiterer Fachanwaltschaften nach Maßgabe des soeben beschlossenen Konzeptes.

(angenommen: 67 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen)

5.1.2. Qualitätsanforderungen an den Fachanwalt

Die Qualität der Fachlehrgänge und die Bewertung der Klausuren wird kritisiert. Es wird die Frage aufgeworfen, ob Lehrgänge zu zertifizieren seien. Auch hinsichtlich der derzeitigen Handhabung der Fälle werden Bedenken vorgetragen. Nach dem derzeitigen System könne auch derjenige Fachanwalt werden, der die Fälle falsch gelöst habe. Es wird vorgeschlagen, dem Fachgespräch mehr Gewicht zu geben und dafür weniger Fälle zu fordern. Ein versierter Fachauschuss sei sehr schnell in der Lage, die Spreu vom Weizen zu trennen.

5.2. Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen

Dr. Berner

Der Fachanwalt für Verkehrsrecht soll eingeführt werden.

Dr. Krenzler

Es soll zunächst nur über das vorgelegte Konzept diskutiert und an dieser Stelle noch nicht in Einzelabstimmungen über bestimmte Fachanwaltschaften abgestimmt werden.

Nur dann ist über einzelne Fachanwaltschaften zu entscheiden, wenn ein konkretes Profil über Inhalte der jeweiligen Fachanwaltschaften vorliegt.

Dr. Hübner

Der Ausschuss 1 wird beauftragt, eine Gewichtung der Kriterien der Fachanwaltskonzeption festzulegen. Außerdem soll er ein Konzept der Qualitätskontrolle bei Fachanwälten erarbeiten.

Dr. Quaas

Das Fachanwaltskonzept wird grundsätzlich gebilligt. Ziffer 7 ist nicht Gegenstand des Konzepts.

Der Ausschuss 1 soll sich mit der Frage nach der Gewichtung der Kriterien befassen.

Auf dieser Grundlage solle er Empfehlungen für die Ausweitung der Fachanwaltschaften erarbeiten.

RAin Fishedick

Die Satzungsversammlung spricht sich für die Erweiterung der Fachanwaltschaften aus.

Über ihren Antrag ist zuerst abzustimmen, da dieser der am weitesten gefasste ist.

Die Frage der Abstimmung über den Antrag RAin Fishedick wird äußerst kontrovers erörtert.

Der Ausschuss 1 wird beauftragt, die Qualitätsanforderung an Fachanwälte zu überprüfen.

(angenommen: 93 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, keine Enthaltung)

In der weiteren Diskussion wird erörtert, ob die Gewichtung der einzelnen Fachanwaltskriterien vom Plenum oder vom Ausschuss 1 übernommen werden soll. Die Mehrheit neigt dazu, die Gewichtung dem Ausschuss zu überlassen. Weiterhin wird es mehrheitlich für sinnvoll erachtet, am Freitag dem Ausschuss durch das Plenum diejenigen Fachanwaltsbezeichnungen vorzugeben, die das Plenum für sinnvoll erachtet. Dagegen wird eingewandt, dass solche Tendenzbeschlüsse nicht sinnvoll, weil unverbindlich, seien.

Freitag, 16.02.2001

Bei der Frage, wie viele und welche Fachanwaltsbezeichnungen neu eingeführt werden sollen, wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass maximal zwei bis drei neue Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt werden könnten, da für mehr Bezeichnungen die Arbeit in Ausschüssen und Kammern kaum leistbar wäre. Mehrheitlich wird vertreten, dass die Satzungsversammlung im Plenum selbst entscheiden müsse, welche neuen Fachanwaltsbezeichnungen sie zur Erarbeitung eines Konzepts haben und an den Ausschuss 1 überweisen wolle.

Bei der Frage der Gewichtung der beschlossenen Fachanwaltskriterien wird erörtert, ob diese Gewichtung seitens des Plenums vorgenommen werden solle oder ob die Gewichtung dem Ausschuss 1 übertragen werden könne. Teilweise wird vorgeschlagen, das Fachanwaltskriterium 4 (interdisziplinäre Querschnittsbereiche) mit mindestens 50 % zu bewerten, wobei die Bewertung der einzelnen Kriterien innerhalb der Nummer 4 dem Ausschuss vorbehalten bleiben könne. Die Fachanwaltskriterien 2, 3 und 6 seien untereinander gleichgewichtig, so dass kein Übergewicht der Marktargumente entstehe. Die Gewichtung der Fachanwaltskriterien könne unabhängig von der konkreten, ins Auge gefassten Fachanwaltsbezeichnung vorgenommen werden. Dem wird entgegengehalten, dass es bei unterschiedlichen Fachanwaltsbezeichnungen auch unterschiedliche Fachanwaltskriterien geben könne. Deshalb solle die Kriterienauswahl und Gewichtung besser dem Ausschuss 1 überlassen werden.

Dr. Schäfer

Der Ausschuss 1 wird beauftragt, anhand der von der Satzungsversammlung am 15.02.2001 festgelegten Kriterien unter Gewichtung dieser Kriterien nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen, ob und, wenn ja, welche Fachanwaltschaften eingeführt werden können. Die Prüfung hat in der Reihenfolge der in der Tagesordnung unter Ziff. 5.2 genannten möglichen Fachanwaltschaften zu erfolgen. Für die beiden ersten Fachanwaltschaften, die nach der Verprobung als geeignet erscheinen, hat der Ausschuss Vorgaben für den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen zu erarbeiten.

Dr. Hübner und Dr. Stobbe

Die Kriterien des Katalogs sind wie folgt zu gewichten:

a) Ziff. 4 ist mit mindestens 50 % zu bewerten, wobei die Bewertung der einzelnen Kriterien innerhalb der Ziff. 4 dem Ausschuss vorbehalten bleibt.

b) Ziff. 2,3,6 sind untereinander gleichgewichtig.

RA Berner

Aus dem Katalog der vom Ausschuss abgehandelten Fachanwaltsbezeichnungen werden anhand der beschlossenen Kriterien zwei ausgewählt, für die der Ausschuss die Zulassungskriterien erarbeitet. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied der Satzungsversammlung zwei Stimmen. Für die Erarbeitung der Zulassungskriterien werden aus dem Ausschuss 1 zwei Unterausschüsse in einer Größe von höchstens 12 Mitgliedern gebildet.

RA Busse

Die Satzungsversammlung möge durch Abstimmung feststellen, welche beiden neuen Fachanwaltschaften die meiste Befürwortung durch die Mitglieder der Satzungsversammlung erfährt, und den Ausschuss 1 beauftragen, für diese die Zulassungskriterien zu erarbeiten.

(Antrag wird später zurückgenommen)

RAin Seip

Der Ausschuss hat Zulassungskriterien für Fachanwaltschaften solcher Rechtsgebiete zu erarbeiten, die die Satzungsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 191 d Abs. 3 Alt. 2 BRAO) dem Ausschuss zuweist.

(angenommen: 62 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen)

RA Hegele

Es soll eine Abstimmung im Sinne einer Meinungsabfrage über die vier beschlossenen Kriterien des Fachanwaltskonzepts zu allen vorgeschlagenen Fachanwaltschaften erfolgen.

RA Kramer

Die Satzungsversammlung möge beschließen, welche der bislang vorgeschlagenen Fachanwaltschaften anhand des bisher beschlossenen Kriterienkatalogs nicht als zusätzliche Fachanwaltschaften in Betracht kommen.

RAin Klein ergänzt den Antrag mit folgender Anmerkung:

.... unter Berücksichtigung der gestern abgestimmten und gewichteten Kriterien

(angenommen: mit großer Mehrheit bei wenigen Enthaltungen)

RAin Fishedick:

Für den Fall, dass der Antrag Dr. Hübner/Dr. Stobbe mehrheitlich angenommen wird, soll die Satzungsversammlung den Ausschuss 1 bitten, für das Kriterium 4 Gutachter gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zu bestellen.

Dr. Dombek stellt nunmehr die einzelnen vorgeschlagenen Fachanwaltsbezeichnungen zur Abstimmung.

5.2.1. Fachanwalt für privates Baurecht

(abgelehnt: 33 Ja-Stimmen, 57 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

5.2.2. Fachanwalt für Immobilien- und Mietrecht sowie Wohnungseigentumsrechten

(abgelehnt: 3 Ja-Stimmen, große Mehrheit Nein-Stimmen)

5.2.3. Fachanwalt für Medizinrecht

(abgelehnt: 43 Ja-Stimmen, 47 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

5.2.4. Fachanwalt für Verkehrsrecht

(abgelehnt: 23 Ja-Stimmen, 68 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

5.2.5. Fachanwalt für neue Medien

(abgelehnt: 19 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

5.2.6. Fachanwalt für Umweltrecht

(abgelehnt: 23 Ja-Stimmen, 65 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

5.2.7. Fachanwalt für Finanzdienstleistungsrecht

(abgelehnt: 9 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

5.2.8. Fachanwalt für Versicherungsdienstleistungsrecht/Fachanwalt für Versicherungsrecht

(abgelehnt: 27 Ja-Stimmen, 61 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

5.2.9. Fachanwalt für Transportrecht

(abgelehnt: 12 Ja-Stimmen, 70 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

5.2.10. Fachanwalt für Europarecht

(abgelehnt: 21 Ja-Stimmen, 64 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

5.2.11. Fachanwalt für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

(abgelehnt: 28 Ja-Stimmen, 62 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Dr. Dombek stellt fest, dass keine der vorgeschlagenen Fachanwaltsbezeichnungen eine Mehrheit in der Satzungsversammlung gefunden hat.

Prof. Dr. Hellwig

Der Fachanwalt für Medizinrecht habe die meisten Befürworter und soll deshalb trotz fehlender Mehrheit dem Ausschuss 1 zur weiteren Erarbeitung zugewiesen werden.

(abgelehnt: 14 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Prof. Dr. Hellwig

Das Anforderungsprofil für den Fachanwalt für privates Baurecht soll durch den Ausschuss 1 erarbeitet werden.

(abgelehnt: 9 Ja-Stimmen, 59 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

2. Ausschuss 3

2.1. Anträge des Ausschusses

2.1.1. § 27 Satz 1 BORA

RA Madert verweist auf das Protokoll der 1. Sitzung des Ausschusses 3 der Satzungsversammlung vom 15.12.2000 (SV Mat. 6/2001). Er berichtet, dass Mitglieder des Ausschusses vorgetragen hätten, dass insbesondere Strafverteidiger den Mandanten am wirtschaftlichen Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit beteiligt hätten. Für den Ausschuss habe sich daher die Frage gestellt, ob § 27 Satz 1 BORA präzisiert werden müsse und klarstellend der Mandant genannt werden solle. Der Ausschuss schlage deshalb die folgende Neuformulierung vor:

„Am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit darf niemand, der nicht mit dem Rechtsanwalt zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden ist, beteiligt sein.“

In der anschließenden Diskussion wird darauf hingewiesen, dass § 27 BORA deshalb keiner weiteren Erläuterung bedürfe, weil die Regelung in ihrer derzeitigen

gen Formulierung genau genug sei. „Dritter“ sei auch der Mandant, deshalb müsse das Wort „niemand“ nicht eingefügt werden. Im übrigen sei der Fall bereits durch § 49 b Abs. 3 Satz 1 BRAO geregelt.

Wenn überhaupt über eine Neufassung nachgedacht werde, soll die Formulierung wie folgt positiv gefasst werden:

„Am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit darf nur beteiligt sein, wer mit dem Rechtsanwalt zur gemeinschaftlichen Berufsausbildung verbunden ist.“

Dr. Dombek

§ 27 BORA soll in der alten Fassung bestehen bleiben.

(angenommen: 73 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, keine Enthaltungen)

3. Ausschuss 4

3.1. Anträge des Ausschusses

Ra Weigel trägt unter Hinweis auf die § 3 Abs. 2 BORA bestätigende Entscheidung des BGH vom 06.11.2000 (AnwZ (B) 3/00) die Empfehlung des Ausschusses 4 vor, nach der derzeit die Norm nicht zu ändern sei.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung auf § 43 a Abs. 4 BRAO statt auf § 3 Abs. 2 BORA gestützt sei und im Übrigen mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werde. Die Entscheidung sei im Anwaltssenat sehr umstritten gewesen. Auch sei § 3 Abs. 3 BORA nicht gesehen worden. Dagegen wird erwidert, dass § 3 Abs. 3 BORA nicht einschlägig gewesen sei, weil es sich um einen Außensozius gehandelt habe. Dieser unterfalle § 3 Abs. 2 BORA. Weiterhin wird vorgetragen, dass bei Wechseln zwischen Großkanzleien Fälle der Interessenkollision häufig gar nicht auffallen würden. Für deutsche Anwälte im Ausland ergeben sich zum Beispiel in Großbritannien Probleme, weil dort die Interessenkollision mit Einverständnis der Mandanten ausgeschlossen werden könne. Dies sei dem in einer ausländischen Kanzlei arbeitenden deutschen Rechtsanwalt nicht möglich. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater würden ein vergleichbares Verbot der Interessenkollision nicht kennen, was im Bereich der ihnen erlaubten Annexrechtsberatung zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber der Anwaltschaft führen würde.

Konkrete Anträge werden nicht gestellt.

RA Weigel trägt sodann seinen vom Ausschuss 4 gebilligten Vorschlag einer Neufassung des § 32 BORA vor (SV-Mat. 19/2001). Die bisherige Fassung des § 32 BORA leidet daran, dass zwischen der Auflösung einer Sozietät und dem Ausscheiden einer Sozietät nicht hinreichend klar getrennt werde, so dass die

Vorschrift für Missdeutungen anfällig sei. Der Vorschlag des Ausschusses 4 sehe nunmehr diese klare Trennung vor, wodurch der Norminhalt eindeutiger werde.

Dr. Löhr

Die Beschlussfassung wird vertagt, da die Vorbereitungszeit für das Plenum zu kurz war.

(angenommen: einstimmig)

4. Ausschuss 5

Prof. Hellwig: Er wolle keinen zusammenfassenden Bericht der Beratungen des Ausschusses 5 geben, sondern sich auf die Begründung der Anträge beschränken.

4.1. Anträge des Ausschusses

4.1.1. § 29 Abs. 1 BORA

Hinsichtlich § 29 Abs. 1 BORA beantrage der Ausschuss, die Verweisung in § 29 Abs. 1 auf die Neufassung der CCBE-Berufsregeln vom 28.11.1998 zu beziehen. Die Satzungsversammlung habe diese Änderung bereits einmal diskutiert. Damals hätten allerdings Unklarheiten wegen eines Anhangs zur Bekämpfung der Geldwäsche bestanden. Die Störungen seien nicht inhaltlicher, sondern formeller Natur gewesen. Inzwischen sei im CCBE geklärt worden, dass dieser Anhang ein Beschluss der Vollversammlung des CCBE sei, der nicht die Qualität der CCBE-Berufsregeln habe. Deshalb müsse heute über die Neufassung der CCBE-Berufsregeln ohne Anhang abgestimmt werden. Dieses sei notwendig, da die Verweisung des § 29 Abs. 1 BORA statischer Natur sei. Die vorliegende deutsche Fassung sei im übrigen mit Österreich, der Schweiz und Liechtenstein abgestimmt.

4.1.2. § 31 Abs. 1 Satz 1 BORA

Der Antrag zu § 31 Satz 1 BORA werde ausgelöst durch die Entscheidung des BGH vom 21.06.1999. Die Formulierung des § 31 BORA, die auch die sozietätsfähigen Berufe mit einbeziehe, sei vom BGH nicht gebilligt worden. Der BGH habe in dieser Vorschrift eine mittelbare Regelung der Berufsausübung anderer Berufe gesehen, die nicht in die Sitzungsgewalt der Satzungsversammlung der Rechtsanwälte falle. Durch die vom Ausschuss vorgeschlagene neue Formulierung beschränke sich das Verbot des § 31 Satz 1 BORA auf Rechtsanwälte und erstrecke sich nicht mehr auf alle sozietätsfähigen Berufe.

Der Ausschuss schlage weiterhin eine Resolution folgenden Inhalts vor:

“Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, für eine Harmonisierung der Berufsrechte der sozietätsfähigen Berufe nach § 59a Abs. 1

BRAO (insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) Sorge zu tragen, um zwischen den im Beratungsmarkt konkurrierenden Angehörigen der verschiedenen Beratungsberufe gleiche Wettbewerbsbedingungen und innerhalb interprofessioneller Zusammenschlüsse ein übereinstimmendes Berufsrechtsniveau sicherzustellen.

Prof. Hellwig verliest die Begründung zum Antrag:

“Wirtschaftsprüfer und Steuerberater treten mit Rechtsanwälten zunehmend und spätestens durch die Änderung des Rechtsberatungsgesetzes vom 31.8.1998 gesetzlich abgesichert auf dem Markt für Rechtsberatung in Wettbewerb. Die unterschiedlichen Berufsregeln führen verstärkt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Als Beispiel seien genannt die Stichworte Werbung und Tätigwerden bei Interessenkonflikten. Die Rechtsanwälte unterliegen bei Interessenkonflikten einem strengen und unverzichtbaren Tätigkeitsverbot nach Berufsrecht und Strafrecht. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unterliegen keinem strafrechtlichen und nur einem verzichtbaren berufsrechtlichen Tätigkeitsverbot, obwohl sie auf den relevanten Tätigkeitsfeldern in unmittelbarem Wettbewerb mit Rechtsanwälten stehen und genau wie diese Rechtsberatung betreiben.

Mit dem Zunehmen der Anzahl und der Größe von interprofessionellen Zusammenschlüssen gewinnen diese Regelungsunterschiede auch innerhalb der Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung immer größeres praktisches Gewicht. Der BGH hat mit Beschluss vom 21.6.1999 (BRAK-Mitt. 1999, 234) entschieden, dass § 31 Satz 1 BORA insofern unwirksam ist, als er das sich aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ergebende gesetzliche Verbot der Sternsozietät für Rechtsanwälte über den anwaltlichen Sozius mittelbar auf die nichtanwaltliche Sozietät erstreckt. In jenem Fall war der Steuerberatersozius eines Rechtsanwalts mit einem weiteren Steuerberater eine weitere Sozietät eingegangen, woraufhin der Anwaltssozius von der Rechtsanwaltskammer unter Berufung auf § 31 BORA aufgefordert wurde, aus der Sozietät auszuscheiden. Auch § 30 BORA, wonach sich ein Rechtsanwalt mit Angehörigen anderer sozietätsfähiger Berufe nur dann verbinden darf, wenn diese bei ihrer Tätigkeit auch das anwaltliche Berufsrecht beachten, versucht, über den anwaltlichen Sozius mittelbar das anwaltliche Berufsrecht auf nichtanwaltliche Sozietätsmitglieder zur Anwendung zu bringen, um ein einheitliches berufsrechtliches Niveau für die gesamte Sozietät sicherzustellen. Nach dem genannten Beschluss des BGH zu § 31 Satz 1 BORA ist die Wirksamkeit von § 30 BORA fraglich.

Vor diesem Hintergrund erscheint zwecks Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und gleicher berufsrechtlicher Gegebenheiten in interprofessionellen Zusammenschlüssen die Harmonisierung der Berufsrechte der sozietätsfähigen Berufe, soweit diese rechtsberatend tätig werden dürfen und die Rechtsberatung tangiert ist, dringend erforderlich. Ohne eine solche Harmonisierung besteht die Gefahr, dass das strengere anwaltliche Berufsrecht rechtstatsächlich erodiert wird.

Die Notwendigkeit der Harmonisierung im Hinblick auf interprofessionelle Zusammenschlüsse ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des BGH (zuletzt Urteil vom 16.12.1999, Anwaltsblatt 2000, 316), wonach es möglich und bei interprofessionellen Zusammenschlüssen naheliegend ist, den Mandatsvertrag auf einzelne Sozien bzw. Sozien derselben Berufsgruppe zu beschränken, mit der Konsequenz, dass bei einem in dieser Weise auf die anwaltlichen Sozien eines interprofessionellen Zusammenschlusses beschränkten Mandat die Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersozien nach ihrem eigenen Berufsrecht bei Einverständnis der Mandanten interessenkollidierend gegen die eigenen Anwaltssozien tätig werden können.“

Prof. Hellwig weist darauf hin, dass die Anwaltschaft im Konkurrenzkampf gegenüber anderen Berufen dadurch Nachteile habe, dass das Verbot der widerstreitenden Interessen unterschiedlich geregelt sei. Die Resolution könne inhaltliche Vorgaben machen. Es müssten bei der Harmonisierung der Berufsrechte auch die anderen Ministerien (BMW i und BMF) involviert werden. Mache man Vorgaben, bestehe die Gefahr, dass in diesen Ministerien die Initiative aufgrund der Lobby durch die anderen Beratungsberufe abgewehrt werde. Er wisse aus Gesprächen mit dem Justizministerium, dass dieses sehr problembewusst sei und sich für die Anwaltschaft einsetzen werde.

4.1.3. § 34 BORA

§ 34 BORA müsse aufgrund der Schaffung des EuRAG und der Änderungen der §§ 206, 207 BRAO angepaßt werden. Die Änderungen seien lediglich redaktioneller und nicht inhaltlicher Natur.

§ 29 Abs. 1 BORA wird dahingehend geändert, dass auf die “Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) in der Fassung vom 28. November 1998 (Anlage zu dieser Berufsordnung)” verwiesen wird. Der Begriff “CCBE-Standesregeln” wird in “CCBE-Berufsregeln” geändert.

(angenommen: 71 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

§ 31 Abs. 1 Satz 1: “Ein Rechtsanwalt darf sich mit anderen Rechtsanwälten nur dann zu einer Sozietät, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder in einer Bürogemeinschaft verbinden, wenn ...”

(angenommen: 71 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

“§ 34 Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, ausländische Rechtsanwälte”

(1) Für europäische Rechtsanwälte im Sinne der §§ 1 ff. EuRAG gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

- (2) **Für europäische Rechtsanwälte, die nach den §§ 25 ff. EuRAG vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 33 nach Maßgabe des § 27 EuRAG entsprechend.**
- (3) **Für Rechtsanwälte aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer im Sinne der §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung sind, gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.**
- (4) **Für Inhaber einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 2 bis 13, 15 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend."**

(angenommen: 72 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Resolution: "Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, für eine Harmonisierung der Berufsrechte der sozietätsfähigen Berufe nach § 59a Abs. 1 BRAO (insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) Sorge zu tragen, um zwischen den im Beratungsmarkt konkurrierenden Angehörigen der verschiedenen Beratungsberufe gleiche Wettbewerbsbedingungen und innerhalb interprofessioneller Zusammenschlüsse ein übereinstimmendes Berufsrechtsniveau sicherzustellen."

(angenommen: 68 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung findet im November 2001 in Berlin statt.

(angenommen: 46 Ja-Stimmen; 25 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung).

7. Verschiedenes

Berlin, den 13. März 2001

Bamberg, den 13. März 2001

(Dr. Dombek)
Präsident

(RA Böhnlein)
Schriftführer